

Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gem. § 231 Abs. 5 SGB IX

Erhebungsperioden für die Verkehrszählung im Jahr 2026

Aufgrund von Nr. 3.2.1 der Richtlinie zur Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr (Erl. d. MS v. 20.11.2008 - Nds. MBl. S. 1256, Berichtigung Nds. MBl. 2009 S. 222 -) wurden für eine Verkehrszählung im Jahr 2026 folgende Zähltermine ermittelt:

1	Winterperiode	9. Woche, 10. Woche, 11. Woche	23.02.2026 - 15.03.2026
2	Frühjahrsperiode	16. Woche, 17. Woche und 19. Woche	13.04.2026 - 26.04.2026 und 04.05.2026 - 10.05.2026
3	Sommerperiode	29. Woche, 30. Woche, 31. Woche	13.07.2026 - 02.08.2026
4	Herbstperiode	45. Woche, 46. Woche, 47. Woche	02.11.2026 - 22.11.2026

Wird für das Kalenderjahr 2026 eine Individualerstattung gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX angestrebt, ist der o. g. Terminrahmen zu beachten und die beabsichtigte Verkehrszählung der Erstattungsbehörde spätestens bis zum 31.01.2026 anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungszeiträume und das prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das vom Unternehmer beauftragte Ingenieurbüro oder Institut bereits in der Planungsphase, insbesondere bei der Auswahl der zu zählenden Fahrten, als Kontrollinstanz vorab beteiligt wird.

Eine Verkehrszählung an Terminen außerhalb dieser Erhebungsperioden ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte eine Verkehrszählung aufgrund besonderer Umstände an abweichenden Terminen beabsichtigt sein, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch die Erstattungsbehörde.

Der für das Kalenderjahr 2026 nachgewiesene Prozentsatz i. S. des § 231 Abs. 5 SGB IX ist **auf Antrag** der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Dies gilt nur, wenn beim Verkehrsangebot keine wesentlichen Änderungen (Linien, Streckenführung, Fahrtenhäufigkeit etc.) eingetreten sind. Voraussetzung ist ferner, dass der betriebsindividuell nachgewiesene Prozentsatz auch den pauschalen Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Folgejahr um mindestens ein Drittel übersteigt.